



## Inhaltsverzeichnis

## Seite

<b>Beschlüsse des Stadtrates</b>	<b>102</b>
Durchführung eines europaweit offenen zweiphasigen Ideen- und Realisierungswettbewerbsverfahrens zur Errichtung eines Neubaus der Ernst-Abbe-Bibliothek und des Bürgerservice der Stadt Jena	102
<b>Öffentliche Bekanntmachungen</b>	<b>103</b>
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes für den Bebauungsplan der Innenentwicklung B-Bu 06 "Altes Gut Burgau"	103
Hinweis des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen	104
Bekämpfung der Geflügelpest	104
Öffentliche Bekanntgabe nach § 41 Abs. 4 ThürVwVfG	104
Anordnung von Maßnahmen gemäß § 13 Geflügelpest-Verordnung i.V. mit § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 11 a Tiergesundheitsgesetz	104
Ausschusssitzungen	107
Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Isserstedt	107
<b>Öffentliche Ausschreibungen</b>	<b>108</b>
Neubau Katastrophenschutzlager - Architektenleistungen	108
Jena-Ziegenhainer Straße, Bereich Burgweg bis Ziegenhainerstraße 6 / Grundhafter Ausbau und Hangsicherung	108

## Beschlüsse des Stadtrates

### Durchführung eines europaweit offenen zweiphasigen Ideen- und Realisierungswettbewerbsverfahrens zur Errichtung eines Neubaus der Ernst-Abbe-Bibliothek und des Bürgerservice der Stadt Jena

- beschl. am 15.02.2017; Beschl.-Nr. 17/1204-BV

001 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, mit dem in Anlage 1 beigefügten Entwurf der Auslobungsunterlagen ein europaweit offenes zweiphasiges Wettbewerbsverfahren für einen Neubau der Ernst-Abbe-Bibliothek und des Bürgerservice der Stadt Jena einzuleiten.

002 Die Auslobung ist so zu gestalten, dass die Stadt frei ist, unter mindestens 3 Preisträgern des Realisierungswettbewerbs einen Wettbewerber mit der Realisierung zu beauftragen. Für diese Entwürfe wird dem Stadtrat vor Beschluss über die weitere Bearbeitung ein umfassender Kostenvergleich zur Kenntnis gegeben.

#### Begründung:

Mit Beschluss Nr. 16/0893-BV beschloss der Stadtrat am 15.06.2016 den Umbau des Volkshauses zu einem Kultur- und Kongresszentrum unter der Voraussetzung, dass auf dem städtischen Grundstück an Engelplatz/Neugasse mit einer mindestens 66 %igen Förderung aus Städtebaufördermitteln ein Neubau für die Ernst-Abbe-Bücherei als ein Bildungs- und Medienzentrum errichtet wird. Vorausgegangen waren erste Ermittlungen des Flächenbedarfs der Bibliothek durch JenaKultur (2014), in denen bereits potentielle Synergien z.B. zur Volkshochschule oder zum Bürgerservice aufgezeigt wurden. Auf Grundlage dieser Erhebung ging der Projektstab „Kongresszentrum / Neubau Neugasse“ der bereits in den politischen Diskussionen zum o.g. Beschluss diskutierten Möglichkeit einer gemeinsamen Nutzung des Grundstücks durch die Bibliothek und einen weiteren Nutzer nach. Dabei rückte die dringliche Bedarfsituation des Bürgerservice in den Fokus einer den Gremien Ende Oktober vorgelegten Berichtsvorlage (siehe Berichtsvorlage 16/1114-BE).

Nach Einschätzungen des möglichen Flächenangebots durch den Fachdienst Stadtentwicklung und Stadtplanung im Herbst 2016 sind die für beide Seiten insgesamt benötigten Flächen am Standort Engelplatz/Neugasse in ausreichendem Maß vorhanden. In der räumlichen Zusammenführung der Ernst-Abbe-Bücherei und des Bürgerservice würden sich Politik und Stadtverwaltung die kostenintensive und inhaltlich unnötige Erschließung zweier Bauprojekte für zwei ihrer wichtigsten Leistungsanbieter und größten Bedarfsträger sparen. An einem gemeinsamen Standort würden zwar beide Einrichtungen ihren jeweiligen Betrieb zum größten Teil voneinander unabhängig halten. Flächen wie der Eingangsbereich inkl. einer gemeinsamen Rezeption mit Beratungs- und Lotsenfunktion, ein gemeinsamer Veranstaltungsraum für zivilgesellschaftliche Kultur- und Wahlveranstaltungen, gemeinsame Besprechungs- und Logistikräume sowie ein zu erwartender Nutzertransfer zwischen den beiden Einrichtungen können allerdings auch eine inhaltliche Synergie bedeuten: Das neu entstehende Gebäude könnte zu einem zentralen Ort der Jenaer Willkommens- und Ankunftskultur werden.

Die Grundzüge der Planung sollen durch einen zweiphasigen Wettbewerb herausgearbeitet werden. In der ersten Stufe steht die grundlegende städtebaulich-architektonische Lösung im Mittelpunkt, bevor in der zweiten Stufe der konkrete Gebäudeentwurf erarbeitet wird. Dies soll die beste städtebauliche sowie architektonische Gestaltung und Qualität sicherstellen. Zum anderen wurde dies vom Fördermittelgeber, dem Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, als Voraussetzung für die Gewährung von Fördermitteln benannt. Der Wettbewerb wird federführend vom Dezernat für Stadtentwicklung und Umwelt durchgeführt. Die Finanzierung (Wettbewerbsbetreuung und Wettbewerb) erfolgt vorbehaltlich der Bereitstellung mit Städtebaufördermitteln Stadtumbau-Ost/ Teil Aufwertung. Im Haushaltsplan der Stadt 2016 und 2017 sind dafür 250 T€ eingeordnet. Für die Wettbewerbsbetreuung (49,2 T€) liegt der Bewilligungsbescheid des TLVvA vor. Die Beantragung der Wettbewerbskosten ist in Bearbeitung.

Für die Errichtung eines Neubaus für Ernst-Abbe-Bibliothek und Bürgerservice wurden Fördermittel aus dem EFRE- Programm (Förderperiode 2014-2020) seitens des Landes in Aussicht gestellt. Diese umfassen ein Förderquote von 80 %. Der entsprechende Jahresantrag 2017 liegt dem Thüringer Landesverwaltungsamt zur Bearbeitung vor.

Im Rahmen der Behandlung der oben genannten Berichtsvorlage im November 2016 in den verschiedenen Gremien wurde in intensiven Diskussionen deutlich, dass eine Einschränkung des Bibliothekskonzeptes durch die Zusammenführung von Bibliothek und Bürgerservice sehr kritisch gesehen wird. Nach Prüfung der städtebaulichen Rahmenbedingungen und der zur Verfügung stehenden Flächen zwischen Engelplatz und Neugasse beinhaltet das Raumbuch in den Auslobungsunterlagen nun die gesamte seitens der Bibliothek ursprünglich geforderte Fläche sowie die notwendigen Flächen für den Bürgerservice.

Diese Flächenanforderung mit einer Bruttogrundfläche (BGF) von insgesamt ca. 8.600 m<sup>2</sup>, einer Nutzungsfläche von ca. 5.600 m<sup>2</sup>, aufgeteilt in rund 3.900 m<sup>2</sup> für die Bibliothek und rund 1.700 m<sup>2</sup> für den Bürgerservice, sollen im Rahmen des Wettbewerbsverfahrens durch die Wettbewerbsteilnehmer entsprechend in einem Neubau dargestellt werden. Dabei ist es Aufgabe der Wettbewerbsteilnehmer Lösungen zu finden, wie beide Einrichtungen der Stadt Jena in einem Neubau angeordnet und Synergien geschaffen werden können.

Eine besondere Herausforderung für die Wettbewerbsteilnehmer wird die von der Bibliothek benötigte Flexibilität der Flächennutzung sein. Eine tiefgreifende Weiterentwicklung der Bibliothekskonzepte muss aufgrund der sich dynamisch verändernden Medien- und Bildungsangebote und des entsprechenden Bedarfs möglich sein. Hierbei sollte man sich bewusst sein, dass auch die Bürgerservices in einem schnellen Veränderungs- und Digitalisierungsprozess stehen und schon deshalb beide Einrichtungen voneinander profitieren werden.

Eine erste Grobkostenschätzung für die nun ermittelten rund 8.600 m<sup>2</sup> BGF ergibt eine Investitionssumme von rund 20 Mio. EUR. Die jährlichen Betriebs- und Unterhaltungskosten werden ca. 900 TEUR betragen. Eine konkretere Kostenabschätzung ist erst nach Vorliegen des Wettbewerbsergebnisses möglich. Hinzu kommen von

JenaKultur für die Bibliothek und von der Kernverwaltung für den Bürgerservice zu tragende Kosten der Innenausstattung von insgesamt 2 bis 3 Mio. €. Die Innenarchitektur des Neubaus ist nicht Bestandteil des Wettbewerbsverfahrens und wird zu einem späteren Zeitpunkt gesondert durchgeführt.

Die Auslobungsunterlagen in Anlage 1 dienen als Grundlage für die Preisgerichtssitzung. Die endgültige Freigabe der Auslobungsunterlagen erfolgt durch die Jury. In der Jury werden unter anderem sowohl der Fördermittelgeber, der Nutzer, der Baukunstbeirat sowie der Stadtrat mit Preisrichtern vertreten sein.

**Hinweis:**

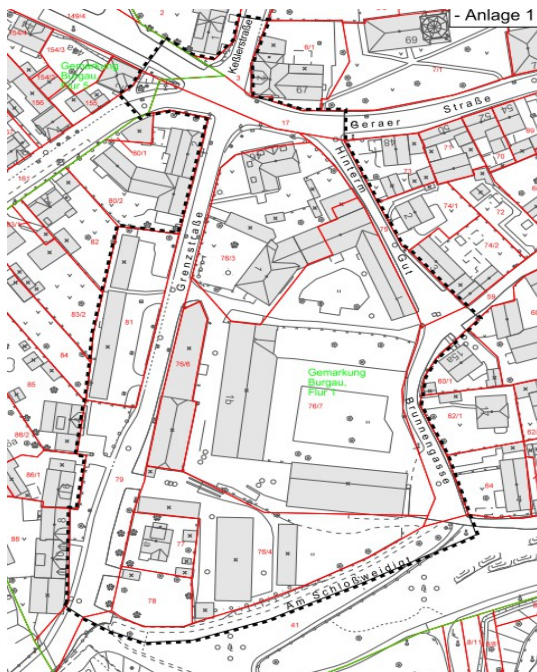
Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 317/318.

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes für den Bebauungsplan der Innenentwicklung B-Bu 06 "Altes Gut Burgau"

Der Stadtrat der Stadt Jena hat am 15.03.2017 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplanes der Innenentwicklung B-Bu 06 "Altes Gut Burgau" gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Hiermit wird die öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan der Innenentwicklung B-Bu 06 entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB bekannt gemacht.

Das Plangebiet befindet sich ca. 5 km südlich des Stadtzentrums im Ortsteil Burgau und wird begrenzt durch die Grenzstraße, die Geraer Straße, die Straße Hinterm Gut, die Brunnengasse sowie den Fuß-/Radweg Am Schloßweidigt.



Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist es, den planungsrechtlichen Rahmen für die Errichtung einer gebietsverträglichen, straßenbegleitenden, überwiegend zwei- bis dreigeschossigen Bebauung für eine überwiegende Wohnnutzung mit ergänzenden Dienstleistungsangeboten zu schaffen. Dabei sind die im Geltungsbereich des Bebauungsplans vorhandenen Funktionen und Flächen neu zu ordnen und zu sichern.

### Öffentliche Auslegung

Der vom Stadtrat am 15.03.2017 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf zum Bebauungsplan der Innenentwicklung B-Bu 06 "Altes Gut Burgau", bestehend aus der Planzeichnung, den Textlichen Festsetzungen und der Begründung sowie die bisher erstellten Gutachten sind in der Zeit

#### vom 03.04. bis einschließlich 05.05.2017

jeweils Montag, Dienstag und Mittwoch von 8.00 bis 16.00 Uhr,  
 Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr sowie  
 Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr

im Verwaltungsgebäude Am Anger 34, 2. Stock im Gang zwischen den Zimmern 02\_09 und 02\_13 öffentlich einsehbar.

Bis zum Ende der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen und Hinweise schriftlich an die Stadtverwaltung Jena, Postfach 100338, 07703 Jena oder mündlich zur Niederschrift im Sekretariat des Fachbereiches Stadtentwicklung und Stadtplanung, Am Anger 34, 2. Stock, Zimmer 2\_13 abgegeben werden.

Da der Bebauungsplan der Innenentwicklung B-Bu 06 „Altes Gut Burgau“ der Wiedernutzbarmachung von vormals bebauten Flächen dient, wird er entsprechend § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt (Bebauungsplan der Innenentwicklung). Die nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen hierfür sind erfüllt:

- Die zulässige Grundfläche beträgt weniger als 20.000 m<sup>2</sup>. Es gibt keine Bebauungspläne in engem sachlichen, räumlichen oder zeitlichen Zusammenhang, deren zulässige Grundfläche mitzurechnen ist.
- Es wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.
- Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass FFH- oder europäische Vogelschutzgebiete beeinträchtigt werden.

In Anwendung des § 13 a BauGB wurde eine förmliche Umweltprüfung nicht durchgeführt, ein Umweltbericht wurde nicht erstellt.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind bzw. folgende Gutachten ausgelegt werden:

- **Artenschutzfachbeitrag** (artenschutzrechtliche Beurteilung) mit Aussagen zur potentiellen Auswirkung der geplanten Abriss- und Fällmaßnahmen auf Lebensstätten von Vögeln, Fledermäusen und Zauneidechsen
- **Geotechnische Stellungnahme** zur Versickerbarkeit von Niederschlagswässern im Plangebiet
- **Geotechnische Stellungnahme** mit vertiefenden Aussagen zu festgestellten Altlasten im Bereich des früheren PKW-Waschplatzes und der früheren Rampe
- **Gutachterliche Stellungnahme** zu einer möglichen Beeinflussung der Kaltluftströmungsverhältnisse durch das Neubauvorhaben
- **Gutachterliche Stellungnahme** Verkehr mit Aussagen zum zusätzlichen Verkehrsaufkommen und dessen Verteilung im Straßennetz
- **Schallimmissionsprognose** mit Aussagen zu von den umgebenden Straßen- und Schienenwegen ausgehenden Verkehrsgeräuschen, zu Geräuschen benachbarter gewerblicher Anlagen sowie zu den voraussichtlich von der geplanten Tiefgarage des Vorhabens ausgehenden Geräuschen.

Der Entwurf zum Bebauungsplan der Innenentwicklung B-Bu 06 "Altes gut Burgau" ist einschließlich seiner Anlagen darüber hinaus in der Zeit vom 03.04. bis einschließlich 05.05.2017 auch auf der Internetseite der Stadt Jena ([www.jena.de](http://www.jena.de)) unter der Rubrik 'Stadt & Verwaltung' – 'Öffentliche Auslegungen' einsehbar. Hier besteht im genannten Zeitraum die Möglichkeit, Stellungnahmen zur Planung elektronisch an die Stadtverwaltung zu senden (Kontaktformular bzw. Mailadresse). Für die Mitteilung des Ergebnisses der Behandlung der Stellungnahmen ist die Angabe des Namens und der vollen Anschrift des Verfassers erforderlich.

Gehbehinderte Personen werden gebeten, im Vorfeld der Einsichtnahme unter der Telefonnummer 03641 – 49 52 33 einen Termin mit dem zuständigen Sachbearbeiter zu vereinbaren, da das Gebäude Am Anger 34 nicht über einen Fahrstuhl verfügt.

#### Hinweise

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag auf Normenkontrolle zum Bebauungsplan gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Es wird darauf verwiesen, dass das in Papierform öffentlich ausgelegte Planexemplar maßgebend für das Planverfahren ist, da Abweichungen bei der elektronischen Wiedergabe nicht vollständig ausgeschlossen werden können.

Jena, den 17.03.2017

Stadt Jena  
DER OBERBÜRGERMEISTER

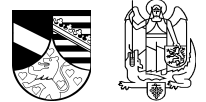
gez. Dr. Albrecht Schröter                      Siegel  
(Oberbürgermeister)

### **Hinweis des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen**

Der Zweckverband Tierkörperbeseitigung Thüringen hat mit dem Amtsblatt Nr. 2 vom 16. März 2017 die Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen vom 13.03.2017, welche zum 01.04.2017 in Kraft tritt, sowie die öffentlichen Beschlüsse der 9. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen vom 01.03.2017 öffentlich bekannt gemacht. Das Amtsblatt wurde auf der Homepage des Zweckverbandes eingestellt.

<http://www.tierkoerperbeseitigung-thueringen.de/>

**Zweckverband Veterinär- und  
Lebensmittelüberwachungsamt  
Jena-Saale-Holzland (ZVL)**



### **Bekämpfung der Geflügelpest Öffentliche Bekanntgabe nach § 41 Abs. 4 ThürVwVfG Anordnung von Maßnahmen gemäß § 13 Geflügelpest-Verordnung i.V. mit § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 11 a Tiergesundheits- gesetz**

Nach Prüfung erlässt der Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland (ZVL) für Ortsteile von Jena *folgende*

#### **Allgemeinverfügung**

1. Alle Tierhalter (private oder gewerbliche), die Geflügel in den nachfolgend aufgeführten Gebieten halten, haben das Geflügel weiterhin aufzustellen.

**Stadt Jena mit den Ortsteilen Burgau, Jena-Zentrum, Göschwitz, Löbstedt, Wenigenjena, Wöllnitz, Kunitz, Lobeda-West, Altlobeda, Ammerbach, Jena-Süd, Kernberge, Jena-Nord, Zwätzen und Maua**

2. Die Aufstallung erfolgt in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.

3. Für alle Geflügelhaltungen, die in dem in Nr. 1 des Tenors genannten Gebiet gelegen sind, gelten folgende Biosicherheitsmaßnahmen:

3.1. Die Eingänge zu den Geflügelhaltungen sind mit geeigneten Einrichtungen zur Schuhdesinfektion zu versehen (Desinfektionswannen oder- matten).

3.2. Der Zukauf von Geflügel über Geflügelmärkte, Geflügelbörsen oder mobile Geflügelhändler ist verboten.

4. Für Geflügelhaltungen mit weniger als 1000 Stück Geflügel, die in dem in Nr. 1 des Tenors genannten Gebiet gelegen sind, gilt Folgendes:

4.1. Beim Betreten der Geflügelhaltungen ist Schutzkleidung anzulegen. Bei Verwendung von Einwegkleidung ist diese nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.

4.2. Nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften zu reinigen und zu desinfizieren und nach jeder Ausstallung sind die freigewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.

4.3. Transportmittel für Geflügel (Fahrzeuge und Behälter) sind nach jeder Verwendung zu reinigen und zu desinfizieren.

5. Alle Geflügelhalter in den o. g. Stadtteilen, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich beim Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland (ZVL), anzuzeigen.

6. Geflügelbörsen und Märkte sowie Veranstaltungen anderer Art, bei denen Geflügel verkauft oder zur Schau gestellt wird, sind in dem unter Nr. 1 des Tenors genannten Gebiet verboten.

7. Die sofortige Vollziehung der in den Nrn. 1 bis 6 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

8. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und wird an diesem Tag wirksam.

9. Diese Verfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

**Begründung:**

**I.**

Zwischen dem 28.10.2016 und dem 13.03.2017 wurden 1276 Nachweise bei Wildvögeln und Hausgeflügel in der Bundesrepublik festgestellt. Die Nachweise betrafen auch 117 Fälle, davon 4 in Hausgeflügelbeständen in Thüringen.

Aufgrund der derzeitigen Geflügelpestsituation empfiehlt das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI), Bundesinstitut für Tiergesundheit in seiner am 13. Februar 2017 aktualisierten Risikoeinschätzung die risikobasierte Einschränkung der Freilandhaltung (Aufstallung) von Geflügel mindestens in Regionen mit hoher Wasservogeldichte und in der Nähe von Wildvogelrast- und Wildvogelsammelplätzen oder an bestehenden HPAIV H5N8-Fundorten.

Angesichts der räumlichen Verteilung des Auftretens von (Wildvogel-) Geflügelpest und der Abwägung zwischen dem Zugewinn an Biosicherheit, dem Tierschutz und den wirtschaftlichen Folgeschäden durch die bisherige landesweite Aufstallungsanordnung für Geflügel kann zum jetzigen Zeitpunkt der Schluss gezogen werden, dass diese nicht mehr in allen Regionen Thüringens aufrechterhalten werden muss.

Im Zuge dessen können ebenso Geflügelausstellungen und Ausstellungen mit anderen gehaltenen Vögeln wieder

unter bestimmten Bedingungen außerhalb der o.g. betroffenen Gebiete zugelassen werden.

Das FLI empfiehlt in seiner Risikoeinschätzung weiterhin die Umsetzung strenger Biosicherheitsmaßnahmen in allen Geflügelbetrieben.

In Thüringen wurden die vom Friedrich-Loeffler-Institut genannten Risikogebiete mit hoher Wildvogeldichte und Wildvogel-Rastplätze unter Berücksichtigung der Kartierung von Gebieten mit ornithologischer Bedeutung, in denen sich wildlebende Wasservogel sammeln, definiert. Hierbei wurde auf die gemäß EU-Beschluss Nr. 2010/367/EU, Teil 2 in Bezug auf die Übertragung hinsichtlich hochpathogener Geflügelpest relevanten Wasservogelarten und ihrem zahlenmäßigen Vorkommen abgestellt. Es handelt sich hierbei um Gebiete, die von einer Vielzahl von Wasservögeln als Sammel-, Rast- und Brutplätze genutzt werden. Bei den o.g. verzeichneten Gebieten sind die genannten Kriterien erfüllt.

Eine regelmäßige Neubewertung in zeitlich kurzen Abständen ist jedoch erforderlich.

**II.**

Gemäß § 1 Absatz 2 Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (Thüringer Tiergesundheitsgesetz - ThürTierGesG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ist der Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland (ZVL) zuständige Behörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Zu Nr. 1 des Tenors:

Die Anordnung der Aufstallung des Geflügels unter Nr. 1. des Tenors erfolgt auf Grundlage des § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 11a Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324).

Die Aufstallung ist auf der Grundlage einer nach § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung erfolgten Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich. In dieser Risikobewertung sind die örtlichen Gegebenheiten einschließlich der Nähe zu einem Gebiet, in dem sich wildlebende Wat- und Wasservogel sammeln, rasten oder brüten sowie weitere Tatsachen zu berücksichtigen, soweit diese für eine hinreichende Abschätzung der Gefährdungslage erforderlich sind. Die demgemäß vorzunehmende Risikobewertung hat für Thüringen ergeben, dass aktuell in den in Nr. 1 genannten Gebiet(en) die Aufstallung des Geflügels präventiv zur Vermeidung der Einschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist. Die Festlegung von Risikogebieten erfolgt auf der Grundlage dieser Risikobewertung.

In dem unter I. genannten Gutachten des Friedrich-Loeffler-Instituts wird das Risiko des Eintrags von Geflügelpest des Subtyps H5N8 durch Wildvögel in Hausgeflügelbeständen bundesweit als hoch eingeschätzt und neben der konsequenten Durchsetzung von Vorsorgemaßnahmen (insbesondere der Biosicherheit) empfohlen, Geflügel risikobasiert, zumindest für Geflügelhaltungen, die sich in Regionen mit hoher Wildvogeldichte oder in der Nähe von Wildvogel-Rastplätzen befinden, aufzustallen. Aufgrund des genannten Gutachtens sowie der festgestellten Ausbrüche der Geflügelpest bei zahlreichen Wildvögeln in ganz Deutschland hat die Risikobewertung zu dem Ergebnis geführt, dass es erforderlich ist, Geflügel in den definierten Risikogebieten aufzustallen. Eine generelle

Aufstallungspflicht in Thüringen ist aufgrund der derzeitigen Gefährdungslage nicht mehr geboten.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es erforderlich, Kontakte zu Wildvögeln in jedweder Form zu minimieren und wenn möglich zu verhindern. Geflügel in Freilandhaltungen hat im Vergleich zu ausschließlich im Stall gehaltenem Geflügel weitaus größere Möglichkeiten, mit diversen Umweltfaktoren in Kontakt zu geraten. Die Aufstallung von Geflügel in Tierhaltungen in Risikogebieten ist geboten, um im Falle eines Ausbruchs der Geflügelpest die tierische Erzeugung (Eier und Geflügelfleisch) von hochwertigen Lebensmitteln in Thüringen nicht zu gefährden. Diese Entscheidung erfolgte nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens. Die Maßnahme ist geeignet, den Zweck, die Verhinderung einer Infektion von Hausgeflügel mit H5N8 zu erreichen. Die Aufstallung ist erforderlich, da kein anderes, milderes Mittel zur Verfügung steht, welches zur Zweckerreichung gleichermaßen geeignet ist. Die Anordnung ist auch angemessen, da die wirtschaftlichen Nachteile, welche die betroffenen Tierhalter durch die Aufstallung erleiden, im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der durch einen einzigen Geflügelpestausbruch für die gesamte Geflügel- und Lebensmittelwirtschaft in Thüringen entstehen kann, nachrangig sind. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der Aufstallung die privaten Interessen der betroffenen Tierhalter.

Zu Nr. 2 des Tenors:

Die in Nr. 2 genannten Arten der Aufstallung ergeben sich aus § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Geflügelpest-Verordnung. Die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel erfolgt vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung. Unter der Vielzahl von in Betracht kommenden Faktoren sind auch Wildvögel als Eintragsquelle zu berücksichtigen. Virushaltige Ausscheidungen von Wildvögeln können jederzeit z.B. Oberflächengewässer, Futtermittel und Einstreu bei im Auslauf gehaltenen Geflügel mit Influenzaviren, die für das Geflügel pathogen sind, kontaminieren. Die in Nr. 2 genannten Aufstallungsarten sind geeignet, das Risiko derartiger Übertragungswege zu minimieren.

Zu Nr. 3 und 4 des Tenors:

Da die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung erfolgt, ist es erforderlich, die Geflügelhaltungen in dem in Nr. 1 des Tenors genannten Gebiet zu schützen und den Eintrag des Virus in die Nutzgeflügelbestände zu vermeiden. Die Anordnung der unter Nr. 3 und 4 genannten Maßnahmen, wie das Vorhalten von Einrichtungen zur Schuhdesinfektion, die Verwendung von Schutzkleidung und die Durchführung von Desinfektionsmaßnahmen sind geeignet, das Risiko des Eintrags von Geflügelpestvirus in Geflügelhaltungen zu vermindern. Auf Grund der Gefahr der unkontrollierten Verschleppung von Geflügelpestvirus über Geflügelmärkte, Geflügelbörsen und mobile Geflügelhändler ist aufgrund der Gefährdungslage das Verbot es Geflügelhandels über diese Handelswege erforderlich. Die Anordnung der Maßnahmen gemäß Nr. 4 des Tenors erfolgt in Ergänzung zu den Maßnahmen in § 6 Geflügelpestverordnung, die generell für Geflügelhaltungen ab 1000 Stück Geflügel gelten. Die Anordnung der Maßnahme beruht §§ 38 Abs. 11, 6 Abs. 1 Nr. 11 a Tiergesundheitsgesetz. Da-

nach hat die zuständige Behörde die Befugnis weitergehende Maßnahmen anzuordnen, soweit diese zur Tierseuchenbekämpfung erforderlich sind. Da aufgrund der Gefährdungslage die Gefahr eines Eintrags des Geflügelpestvirus in kleinere Geflügelhaltungen genauso hoch wie in größere ist, ist es erforderlich diese Maßnahmen auch für kleinere Geflügelhaltungen anzuordnen.

Zu Nr. 5 des Tenors:

Gemäß § 26 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 203), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388) i.V.m. § 2 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung hat jeder, der Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel hält, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen. Die Anordnung der Maßnahme in Nr. 5 des Tenors, dass eine noch nicht erfolgte Meldung unverzüglich nachzuholen ist, beruht auf §§ 38 Abs. 11, 6 Abs. 1 Nr. 11 a Tiergesundheitsgesetz. Danach hat die zuständige Behörde die Befugnis weitergehende Maßnahmen anzuordnen, soweit diese zur Tierseuchenbekämpfung erforderlich sind. Die behördliche Kenntnis aller Tierhalter sowie der von ihnen gehaltenen Tiere ist im Rahmen der Bekämpfung hochansteckender Erkrankungen notwendig.

Zu Nr. 6 des Tenors:

Gemäß § 38 Abs. 11 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz kann die zuständige Behörde zur Vorbeugung von Tierseuchen und deren Bekämpfung Verfügungen über die Durchführung von Veranstaltungen, anlässlich derer Tiere zusammenkommen, erlassen. Das gemäß Nr. 6 des Tenors angeordnete Verbot von Geflügelmärkten und Veranstaltungen ähnlicher Art in den definierten Gebieten, bei denen Tiere empfindlicher Art verkauft oder zur Schau gestellt werden, ist erforderlich, da durch den bei solchen Veranstaltungen gegebenen engen Kontakt von Tieren ein bislang nicht abschätzbares Infektionsrisiko besteht und durch einen Verkauf eine Verschleppung von potentiell infizierten Tieren möglich ist.

Zu Nr. 7 des Tenors:

Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen in den Nrn. 1 bis 6 des Tenors wird angeordnet, da es sich bei der Geflügelpest um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche handelt, deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Es kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Feststellung der Seuche gerichtlich festgestellt wird. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eventuellen Widerspruchs.

Zu Nr. 8 des Tenors:

Entsprechend § 41 Absatz 4 Sätze 3 und 4 ThürVwVfG gilt die Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die tierseuchenrechtliche Anord-

nung keinen Aufschub duldet.

Diese Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG öffentlich bekannt gegeben. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.

Von einer Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte.

Zu Nr. 9 des Tenors:  
Die Kostenentscheidung ergeht nach § 28 Nr. 1 ThürTierGesG.


**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland (ZVL), Kirchweg 18, 07646 Stadtroda einzulegen.

gez. DVM Suhrke  
Amtstierarzt

**Hinweise:**

Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Anordnungen befolgt werden müssen, auch wenn ein Rechtsbehelf eingelegt wird.  
Zu widerhandlungen gegen diese Anordnungen stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 32 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. Abs. 3 des TierGesG dar. Diese können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 30.000 € geahndet werden.



**Öffentliche Bekanntmachung**  
Ausschusssitzungen

Am **23.03.2017, um 14:00 Uhr**, findet im Pflegestützpunkt Goethestr. 3 B (GoetheGalerie) Seitengang, Aufgang B, 2. Etage, die nächste Sitzung des **Seniorenbeirates** statt.

*Tagesordnung, öffentlicher Teil:*

1. Sonstiges
2. Protokollkontrolle
3. Auswertung letzte Sitzung
4. Berichte aus den Arbeitsgruppen
5. Bericht des Vorstandes
6. Termine 2017

**Der Ausschussvorsitzende**

\*\*\*

Am **27.03.2017, 16:30 Uhr**, findet im Beratungsraum Am Anger 15, Erdgeschoss, die nächste Sitzung des **Studierendenbeirates** statt.

*Tagesordnung, öffentlicher Teil:*

1. Tagesordnung
2. Protokollkontrolle
3. Berichte
4. Sonstiges

**Der Ausschussvorsitzende**

\*\*\*

Am **28.03.2017, 19:00 Uhr** findet im Raum R.00.23 im Anbau am Volksbad die nächste Sitzung des **Kulturausschusses** statt.

*Tagesordnung, öffentlicher Teil:*

1. Tagesordnung
2. Protokollbestätigung
3. Institutionelle Förderung witelo e.V.
7. Kulturförderung – Beschluss
8. Sonstiges

**Der Ausschussvorsitzende**

\*\*\*

Am **30.03.2017, 17:00 Uhr** findet im Plenarsaal des Rathauses, Markt 1, die nächste Sitzung des **Stadtentwicklungsausschusses** statt.

*Tagesordnung, öffentlicher Teil:*

1. Tagesordnung
4. Protokollkontrolle
5. Antrag zur Durchführung einer landesplanerischen Abstimmung zur Erweiterung der Möbelverkaufsfläche des Unternehmens Finke Das Erlebnis Einrichten GmbH & Co. KG im Lobe-Center Jena, Stadtrodaer Straße
6. Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Westliche Innenstadt" (Sanierungssatzung)
7. Kurzbericht zur Umsetzung des Leitbildes Energie und Klimaschutz und des Energiekonzeptes der Stadt Jena - Monitoring 2016
8. Vorstellung Projekt Ehemaliger Schlachthof
9. Informationen aus dem Dezernat Stadtentwicklung & Umwelt
10. Sonstiges

**Die Ausschussvorsitzende**

**Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Isserstedt**

Besitzer jagdbarer Flächen der Gemarkung Isserstedt (Nichtöffentlich)

Am: 07.04.2017  
Zeit: 19.00 Uhr  
Ort: Feuerwehr Gerätehaus Sankt Florian Weg

*Tagesordnung*

1. Begrüßung
2. Tätigkeitsbericht des Vorstandes
3. Finanzbericht des Kassierers
4. Prüfbericht der Rechnungsprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Wahl der Rechnungsprüfer für 2017
7. Bericht der Jagdpächter
8. Bericht der Teilnahme an der Winterschulung
9. Fragen an den Revierförster ?
10. Sonstiges / Diskussion

Der Vorstand

## Öffentliche Ausschreibungen



### Auftragsbekanntmachung

Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungen gemäß VgV und GWB

### Auftraggeber:

Stadt Jena - Eigenbetrieb Kommunale Immobilien Jena (KIJ)

Auftragsbezeichnung:

### Neubau Katastrophenschutzlager - Architektenleistungen

Architektenleistungen gemäß § 34 HOAI in Verbindung mit Anlage 10 HOAI (Objektplanung Gebäude) für die Baumaßnahme

Neubau Katastrophenschutzlager mit Abstellfläche für Einsatzfahrzeuge sowie Personalbereich, einschließlich Abbruch Garagenanlage; BGF: ca. 2.500 m<sup>2</sup>

Parkstraße 10, D-07745 Jena

Die Bekanntmachung mit den entsprechenden Informationen zum Verfahren ist im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft und in der Datenbank TED (<http://ted.europa.eu>) einzusehen.

### Zur Bewerbung ist zwingend das "Bewerbungsformular" zu verwenden.

Das Bewerbungsformular kann sich unter folgender Adresse heruntergeladen werden:

<http://www.kij.de/de/Ausschreibungen/Dienstleistungen>  
(Seitenspalte DOWNLOAD BEWERBUNGSFORMULAR)

### Tag der Absendung der Bekanntmachung an das Amt für die amtlichen Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaft:

Mittwoch, 8. März 2017

### Schlussstermin für den Eingang der Angebote bzw. Teilnahmeanträge:

Dienstag, 18. April 2017  
13:00 Uhr

Ort:

Paradiesstraße 6 - 1. OG, 07743 Jena

Postanschrift:

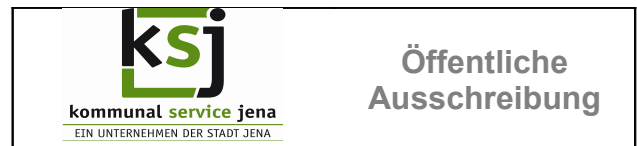
Postfach 100338, 07703 Jena

### Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt:

Stadt Jena - Eigenbetrieb Kommunale Immobilien Jena (KIJ),  
Postanschrift: Postfach 100338, Ort: Jena, Postleitzahl: D-07703, Land: Deutschland (DE),  
Telefon: +49 3641497000,  
E-Mail: [kij@jena.de](mailto:kij@jena.de),  
Fax: +49 3641497005,  
Internet-Adresse: (URL) <http://www.kij.de>

### Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren:

Vergabekammer beim Thüringer Landesverwaltungsamt,  
Postanschrift: Straße: Weimarplatz 4,  
Ort: Weimar, Postleitzahl: D-99423, Land: Deutschland (DE), Telefon: +49 36137737254,  
E-Mail: [vergabekammer@tlvwa.thueringen.de](mailto:vergabekammer@tlvwa.thueringen.de),  
Fax: +4936137739364,  
Internet-Adresse: (URL)  
<http://www.thueringen.de/th3/tlvwa/Vergabekammer/>



### Hinweis auf die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung, nach VOB/A

Die Stadt Jena, vertreten durch den Kommunalservice Jena, schreibt nach VOB/A auf der Internetseite des KSJ ([www.ksj.jena.de/ausschreibungen](http://www.ksj.jena.de/ausschreibungen)) und auf [www.bund.de](http://www.bund.de) unter Kennziffer: 1886790 öffentlich aus.

Vorhabensbezeichnung:

### Jena-Ziegenhainer Straße, Bereich Burgweg bis Ziegenhainerstraße 6 / Grundhafter Ausbau und Hangsicherung

Art des Vorhabens:

**Straßenbau, Straßenbeleuchtung, Leitungsbau, Landschaftsbauarbeiten und Ingenieurbau (Stützwand)**